# KUNDMACHUNG

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß der Gemeinderat in seiner Sitzung am 25.11.2021 zu Punkt 6.3) der Tagesordnung folgendes beschlossen hat:

## Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Richtlinie zur Förderung von Student:innen zu erlassen:

# FÖRDERUNG DER FAHRTKOSTEN VON STUDENT:INNEN

Richtlinie der Gemeinde Mieders vom 25.11.2021 über die Förderung der Fahrtkosten von Student:innen.

# I. FÖRDERUNGSGEGENSTAND

Gefördert werden die Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel von Student:innen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Mieders. Der Hauptwohnsitz muss über die gesamte Gültigkeitsdauer des Tickets in der Gemeinde Mieders begründet sein.

Förderungswerber:innen im Sinne dieser Richtlinie sind Student:innen an der Universität Innsbruck, der Med Uni Innsbruck, der PH Tirol, der KPH Edith Stein und vergleichbarer Universitäten und Hochschulen in Tirol. Die Gemeinde Mieders behält sich das Recht vor, die Förderung für Student:innen nicht vergleichbarer Hochschulen und Universitäten nicht zu gewähren. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, ob das der Förderung zu Grunde liegende Ticket für Fahrten von und zum Studienort geeignet ist.

Weiters sind nur Förderungswerber:innen für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetz 1967 für den gesamten Zeitraum der Gültigkeit des Tickets besteht.

## II. FÖRDERUNGSZEITRAUM

Die Förderung gebührt jeweils für ein Semester. Ein Semester entspricht einem Zeitraum von sechs Monaten.

Verspätet eingelangte oder innerhalb dieser Frist nicht vollständig eingebrachte Förderansuchen werden nicht berücksichtigt und schließen eine Förderung aus.

# III. FÖRDERHÖHE

Die Höhe der Förderung beträgt EUR 40,00 pro Semester und Ticket. Sofern das der Förderung zu Grunde liegende Ticket für einen zwei Semestern entsprechenden Zeitraum (Jahresticket) gültig ist, gebührt die Förderung auch entsprechend in zweifacher Höhe.

## IV. EINBRINGUNGSFORM

Der Antrag auf Gewährung der Förderung muss mit dem hierfür vorgesehenen Formular gestellt werden und kann nur elektronisch eingebracht werden. Ebenso sind die benötigten zusätzlichen Unterlagen auf elektronischem Weg einzubringen. Der Antrag ist binnen zwei Monaten ab Zahlungsdatum einzubringen.

## V. ERFORDERLICHE NACHWEISE

Nachzuweisen ist der Kauf des der Förderung zu Grunde liegenden Tickets unter Vorlage der Rechnung (des Kaufnachweises) und der Zahlungsbestätigung. Der Anspruch auf Familienbeihilfe ist unter Vorlage des Bescheids des Finanzamtes über deren Gewährung nachzuweisen. Weiters ist eine Studienbestätigung für den gesamten Zeitraum der Gültigkeit des Tickets vorzulegen.

# VI. AUSSCHLUSS VON DER FÖRDERUNG

Im Falle bestehender Abgaben- oder Steuerrückstände – gleichgültig aus welchem Grund - behält sich die Gemeinde das Recht vor, die Förderung nicht zu gewähren.

Keine Förderung gebührt dann, wenn das Studium – gleichgültig aus welchem Grunde – vorzeitig abgebrochen wurde.

Sollte sich herausstellen, dass der Antragstellung unrichtige Angaben zugrunde liegen, besteht ebenfalls kein Anspruch auf die Förderung. Allenfalls bereits zur Auszahlung gebrachte Förderungen sind diesfalls unverzüglich zurückzuzahlen.

Es gebührt keine Förderung, wenn das Ticket - gleichgültig aus welchem Grunde – nicht oder nicht mehr für den gesamten Zeitraum gültig ist.

## VII. SONSTIGES

Festgehalten wird, dass kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht und die Gemeinde Mieders die Richtlinien hierfür jederzeit abändern kann.

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

Angeschlagen am: 29.11.2021 Abgenommen am: 14.12.2021

Der Bürgermeister:



Dieses Dokument wurde von Dipl.Ing. (FH) Daniel Stern elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit 26.11.2021

SID 01D39571AF8EF6B6649C2CF156

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.mieders.net/amtssignatur